

770/A XX.GP

der Abgeordneten Klara Motter, Martina Gredler und PartnerInnen
mit dem das Ärztegesetz 1984 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ärztegesetz 1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. ...wird wie folgt
geändert:

§ 25 Abs. 1 lautet:

"§ 25. (1) Der Arzt hat sich jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang
mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten."

Begründung

In den vergangenen Jahren sind die teilweise rigiden Werbeverbote in den Standesrechten der freien Berufe ins Wanken geraten. So wurde der § 25 Ärztegesetz von 1991 bereits dahingehend novelliert, daß dem Arzt nicht mehr "jede Art der Werbung" verboten ist, sondern seit der Novelle 1992 sich der Arzt "jeder unsachlichen, unwahren und das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten" hat. Dennoch werden nach wie vor alljährlich ÄrztInnen wegen des Verstoßes gegen die restriktive Werberichtlinie der Österreichischen Ärztekammer unter dem Titel "das Standesansehen beeinträchtigende Information von der Disziplinarkommission verurteilt.

laut Richtlinie der Ärztekammer liegt eine standeswidrige Information unter anderem vor bei

- a) vergleichender Bezugnahme auf Standesangehörige
- b) Einbeziehung von Patienten
- c) Nennung des Preises für die eigenen privatärztlichen Leistungen in der Öffentlichkeit
- d) Selbstanpreisung der eigenen Person oder Darstellung der eigenen ärztlichen Tätigkeit durch reklamehaftes Herausstellen in aufdringlicher, marktschreierischer Weise
- e) Erwecken des Eindruckes einer medizinischen Exklusivität bei Laien
- f) Verteilung von Flugblättern und Postwurfsendungen an die Bevölkerung und anderen Formen der Telekommunikation

Besonders die in lit.d) und e) genannten inkriminierenden Bestimmungen werden häufig ausschlaggebend für eine Verurteilung durch die Disziplinarkommission: Aus sachlich informa-

tiven Einschaltungen in Printmedien beispielsweise werden vom Disziplinaranwalt immer wieder dieselben Unterstellungen entnommen: marktschreierisch, reklamehaft. Eindruck der medizinischen Exklusivität. Damit erweist sich der novellierte § 25 ÄG mit seinem Verweis auf das „Standesansehen“ in der Praxis als nicht ausreichend, um eine Liberalisierung der Werbebeschränkungen bei den Richtlinien der Ärztekammer herbeizuführen.

Ausdrücklich erwähnt sei, daß durch die beantragte Novellierung die Tatbestände der unsachlichen oder unwahren Information selbstverständlich weiter einer strengen Überprüfung und eventuellen Verurteilung durch die Disziplinarkommissionen der Österreichischen Ärztekammer unterliegen sollen.

Eine solche Liberalisierung dient in erster Linie dem Patientinneninteresse und - recht auf Information. Derzeit stellen nämlich die einzigen Zugangsmöglichkeiten der Patientinnen zur Information entweder die Mundpropaganda oder die Adresskartei des Telefonbuchs dar. Diese Einschränkung ist aber durch nichts gerechtfertigt, sondern schadet dem berechtigten Informationsinteresse der PatientInnen. Schließlich kann sich jeder über die unwichtigen Dinge des Lebens frei informieren, bei einer so wichtigen und vielleicht lebensentscheidenden Aktion wie der Wahl des Arztes wird er aber daran gehindert, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Die geltende Rechtsauffassung der Disziplinarkommissionen entspricht auf der anderen Seite nicht den Grundsätzen der freien Meinungsäußerung und Erwerbsfreiheit: Insbesondere für die seit dem Sparpaket 1996 schlechtergestellten WahlärztInnen bedeutet ein Abgehen von der restriktiven Spruchpraxis und eine klare Definition von erlaubter und unerlaubter Werbung eine der wichtigsten Voraussetzungen, um im Wettbewerb mit den Vertragsärzten standhalten zu können.

Daneben benachteiligt das Werbeverbot die Ärzteschaft selber und das Ansehen der Medizin an sich. Während sich Nichtärzte nahezu uneingeschränkt zu medizinischen Themen äußern können und unter Umständen obskure Heilmethoden bewerben können, bleibt universitär ausgebildete ÄrztInnen die Darstellung ihrer anerkannten medizinischen Leistungen vorenthalten. Unter diesen Bedingungen darf es nicht verwundern, wenn fragwürdige und zum Teil gesundheitsgefährdende Behandlungen sich eines steigenden Zuspruchs seitens der Bevölkerung erfreuen, deren mögliche, drastische Konsequenzen zum Beispiel im Fall Olivia Pilhar in der Öffentlichkeit bekannt geworden waren.

Mit der beantragten Streichung der Wortfolge „das Standesansehen beeinträchtigend würde nicht nur eine Gleichstellung mit den gesetzlichen Werbebestimmungen anderer sensibler Gesundheitsberufe (wie dem Psychologen - oder dem Psychotherapiegesetz) erfolgen. Die Herstellung des verfassungskonformen Zustandes, die Erlassung einer zum Teil willkürlichen Richtlinie durch die Ärztekammer zu unterbinden, wäre somit sowohl für die Ärzteschaft als auch die PatientInnen ein ehrwürdiger Gewinn.“

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuß beantragt.